Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 32=52 (1886)

Heft: 32

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär=Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXII. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift LII. Jahrgang,

Nr. 32.

Basel, 7. August

1886.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch bie Schweiz Fr. 4. Die Bestellungen werben birekt an "Benne Schwabe, Perlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Rachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Beftellungen an. Berantwortlicher Rebattor: Dberftlieutenant von Elgger.

— Neber das Fußgefect der Kavallerie. — Die ruppenführer. — Etogenoffenschaft: Die Schießschule II Inhalt: Militärischer Bericht aus bem beutschen Reiche. Bintelriede der vericieenen Boller. (Fortfegung.) — Brattifcher Truppenfuhrer. — Gibin Ballenftabt. Gin überftuffiger Schmerzensschret. — Ausland: Deutschland: Sprengubungen. in Ballenftabt. Gin überftuffiger Schmerzensichrei. Schiefversuche mit einer Revolvers kanone. Eine Strasvorichrift zur Berhütung ber Gefährdung militärlicher Pulvertransporte. Das Betreten vor u. f., w. bei Truppenbewegungen, Uebungen und Märschen. Nachsenden ber Zeitungen während der Manöver. Das Betreten von Brivatwegen Offiziersverein. General ber Ravallerie, Freiherr von Billifen. + Beinrich Freiherr v. Buttfamer. Defterreich: Rommanbant bee Stabsoffizierturses. Ausbewahrung ber Orbenszeichen ber verstorbenen Revue. Annuaire de l'armée française pour 1883. — Bibliographie. Aufbewahrung ber Orbenszeichen ber verftorbenen Mitglieber bes Maria-Therefia-Orbens. Frantreich : Die

Militärifcher Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, ben 28. Juni 1886.

Der Tob Konig Lubwigs II. von Bayern vermagin bem militarisch politisch en Ber= hältnig bieses Landes zum beut= fchen Reiche nichts zu andern, ba ber jetige Regent an die Aufrechterhaltung ber bezüglichen Bertrage gebunden ift und festhalten wird. In formeller Beziehung fteben in ber banerifchen Armee einige Aenberungen bevor. Das auf ben helmen bis jest angebrachte "2" foll nicht burch ben Buchftaben "D" erfett merben, fondern gang megfallen, nur die Ronigstrone bleibt. Ferner werben voraussichtlich bie unschönen und unvraktis fchen Raupenhelme jest beseitigt und burch Bictelhauben erfett werben, gegen welche Konig Lubwig bekanntlich eine unüberwindliche Abneigung hatte. Bemerkenswerth erscheint, daß mahrend ber Tage ber Ausstellung ber Leiche König Ludwigs von jebem Regiment ber Refibeng Munchen ein Bataillon, ferner 3 Estabrons bes bortigen Ravallerie-Regiments, sowie eine Batterie fonfignirt, auch die Bache ber Refidenz erheblich verftartt mar.

Die Mittheilung einzelner Journale, wonach eine kaiserliche Berfügung ergangen ist, nach welcher bie gur Zeit in Frantreich fich aufhaltenden beutschen Offiziere unverzüglich Frankreich zu verlassen, und biejenigen, melde fich bort behufs Ausbil. bung in ber frangofischen Sprache befinden, sich nach ber frangofischen Schweiz zu begeben hatten, und bag ben übrigen Offizieren bes beutschen heeres ber übliche Sommerurlaub nicht ertheilt werden solle, reduzirt sich barauf, baß ben beutschen Offizieren nach Frankreich Urlaub nicht ertheilt werben foll, außer wenn fie in offizieller Sigenschaft sich borthin begeben. Es ist in bei sammtlichen zum Berbanbe ber preußischen

biefer Magregel fein Symptom eines etmaigen Ronfliftes zu erbliden, fondern nur ein Aft ber Borficht, welcher burch bas neue frangofische Befet gur Berhutung ber Spionage geboten mar. Man will bie Offiziere, welche fonft wie fo viele Reisenbe Paris und frangofifche Baber ju befuchen pflegten, vor ben Intonvenienzen bemahren, benen fie burch das eben ermannte Befet erponirt find. Die beutsche Armeeverwaltung municht offens bar unliebsame Konflikte zu vermeiden und hält aus diesem Grunde ihre Offiziere von Reisen nach Frankreich gurud, ba es bekannt ift, bag biefelben ihre Urlaubsreifen in Bivil ju machen gewöhnt, im Muslande verpflichtet find, und unter ben obwaltenden Umftanden besonders exponirt fein wur= ben. Im Uebrigen haben die Urlaubsbewilligungen in bemfelben Mage wie früher stattgefunden.

für die tommenden Berbftmanover ift für eine Anzahl von Truppentheilen, fo g. B. bes tgl. fachfischen Armeekorps, Anweisung ertheilt worden, auch in ber Berpflegung ben Ernstfall zu üben und bie Mannschaften nur mit Mehl und Ronferven für einen Theil ber Uebungen auszustatten. Die Berpflegung in ben Ortschaften ift fur biefe Beit ausgeschloffen, um die Selbstbereitung ber Speisen burch die Truppen einzuuben. Ifraeliten find von ben Lieferungen in einzelnen Bezirken ausgeschloffen worben.

Um ben Bost = und Telegraphenver = tehr mit ben zu militarischen Uebungen aus ihren Garnisonen ausruckenden Truppen einheitlich zu regeln, ift, wie bereits fruber mitgetheilt, eine Unleitung zur Behandlung ber Manoverpostsenbungen — Manövervost orbnung — ausgearbeitet morben. Diefelbe tritt mit bem Sommerhalbjahr b. J. versuchsweise in Kraft, und zwar zunächft